Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 114 „Einruhr“ der Gemeinde Simmerath zur 16. Änderung:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Für den Änderungsbereich gelten die Textlichen Festsetzungen der 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114, (Stand: 10. Änderung) soweit sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen 4.1 und 4.2. geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Die für den Bebauungsplan getroffenen Regelungen werden ergänzt durch die nachfolgenden Festsetzungen:

Anlage von Stellplätzen / Carports

4.1
Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hauswiese“ ist die Errichtung von offenen oder überdachten Stellplätzen als Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten, mit „St“ gekennzeichneten und mit der Signatur „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB) zulässig.

4.2
Abweichend von den Festlegungen gemäß Ziffer 4 der Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gilt:

Bei der Errichtung von –innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten– Flächen für die Anlage von überdachten Stellplätzen (Carports) dürfen die Stellplatzanlagen ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie ohne vorgelagerte Stellplätze angelegt werden.

Aufgestellt: Kall, September 2012

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure
Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Begr.-16.Änd.BP114.doc
Stand: 25.09.2012

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 wurde gemäß § 10 (3) BauGB als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung am.....als Satzung in Kraft getreten:

Simmerath, den..... Simmerath, den.....

.....
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)